



Brüssel, den 20. Juni 2023
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2023/0118(NLE)
2023/0019(NLE)
2023/0117(NLE)

9762/23
ADD 1

LIMITE

PECHE 207

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: 1. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (2023-2027)

- Annahme

2. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (2023-2027)

- Grundsätzliche Einigung
- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

3. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar

- Annahme
- Erklärungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen der Kommission.

Erklärungen der Kommission

Zum Beschluss des Rates über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit der Republik Madagaskar und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (2023-2027) (Erklärung für das Protokoll des AStV und des Rates zum Zeitpunkt der Annahme)

„Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf die Beschlüsse über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung sowie über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (2023-2027) bedauert die Kommission die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 AEUV als materielle Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) herangezogen wird.

Die Kommission lehnt zwar die Annahme der Änderung durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“

Zum Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit der Republik Madagaskar und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (2023-2027) (Erklärungen für das Protokoll des AStV und des Rates zum Zeitpunkt der Annahme)

Erklärung 1

„Die Kommission ist der Auffassung, dass in dem Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des dazugehörigen Protokolls auf die vom Verhandlungsführer benannte Person als die zur Unterzeichnung befugte Person verwiesen werden sollte. Daher stehen die Änderungen dahingehend, dass der Präsident des Rates die Person bestellt, die das Abkommen im Namen der Union unterzeichnen soll, nicht im Einklang mit den Verträgen..

Alle Akte der Vertretung der Union nach außen, einschließlich der Unterzeichnung einer internationalen Übereinkunft und der anschließenden Notifizierung der Zustimmung, durch sie gebunden zu sein, sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission, mit Ausnahme von Rechtsakten, die sich auf Übereinkünfte beziehen, die ausschließlich oder überwiegend unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union fallen, wobei der Hohe Vertreter die Union gemäß Artikel 27 Absatz 2 EUV nach außen vertritt. Unbeschadet dieser Ausnahme bindet nur die Unterzeichnung durch die Kommission die Union, wenn die Kommission und ein anderer vom Rat benannter Akteur ein internationales Übereinkommen im Namen der Union gemeinsam unterzeichnen.

Der Gerichtshof hat betont, dass eine ständige Praxis der Unionsorgane, die nicht im Einklang mit den EU-Verträgen steht, ‚die von den Organen zu beachtenden Regeln der Verträge nicht ändern kann‘ (Rechtssache C-687/15, Kommission/Rat, EU:C:2017:803, Rn. 42).

Die Kommission lehnt zwar die Annahme der Änderung durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“

Erklärung 2

„Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf die Beschlüsse über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung sowie über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (2023-2027) bedauert die Kommission die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 AEUV als materielle Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) herangezogen wird.

Die Kommission lehnt zwar die Annahme der Änderung durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“